

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

Gesellschaftsvertrag

der

BODENSEEFESTIVAL GmbH

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma: BODENSEEFESTIVAL GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Ziel der Gesellschaft ist die grenzüberschreitende Förderung von Kunst und Kultur der Bodenseeregion.
- (2) Das in Absatz 1 bezeichnete Ziel soll insbesondere durch Planung, Unterstützung und Ausrichtung solcher kultureller Veranstaltungen aus dem gesamten Spektrum der Musik, des Theaters und der Literatur erreicht werden, welche die vielfältigen Traditionen dieses europäischen Kulturraumes lebendig erhalten, erweitern und durch neue Akzente anreichern.
- (3) Bei den vorgenannten Veranstaltungen und insbesondere beim Internationalen Bodenseefestival soll durch Gastspiele, Kulturbegegnungen und sonstige Angebote der Gedanke der grenzüberschreitenden Partnerschaft in der Bodenseeregion und in Europa zum Ausdruck gebracht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft ein Entgelt, das dem Wert des eingezahlten, gegebenenfalls durch Verluste geminderten Kapitalanteils entspricht.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 197.600 Euro (in Worten: einhundertsiebenundneunzigtausend sechshundert Euro).
- (2) Das Stammkapital ist in 76 Stammanteile zu jeweils 2.600 Euro (in Worten: zweitausendsechshundert) aufgeteilt. Die von den einzelnen Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen sind in der Anlage 1 zu diesem Gesellschaftsvertrag aufgeführt.

§ 5 Nachschusspflicht

- (1) Zur Abdeckung von Verlusten können die Gesellschafter über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einzahlung von Nachschüssen beschließen, wenn die Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Die jährliche Nachschusspflicht wird auf die Höhe der Stammeinlage begrenzt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die beschlossenen Nachschüsse sind innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung einzuzahlen.

§ 6 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gesellschaftsorgane und beratende Gremien

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Gesellschafterversammlung
- (2) Als beratendes Gremium wird eine Programmkommission eingerichtet.

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich, sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der geltenden Geschäftsordnung zu führen. Durch Gesellschafter- oder Aufsichtsratsbeschluss erteilte Weisungen sind zu beachten.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die wirtschaftliche und künstlerische Leitung der Gesellschaft. Sie ist verantwortlich für die mehrjährige künstlerische Planung und die Ausarbeitung des jeweiligen Jahresprogramms des Internationalen Bodenseefestivals. Ihr obliegt die Durchführung der Planung im Rahmen des vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplans.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten. Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (7) Die Geschäftsführung hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG dem Aufsichtsrat zu berichten.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

E N T W U R F

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern.
Es entsenden durch ihre zuständigen Organe:

drei Mitglieder:

die Stadt Friedrichshafen;

jeweils zwei Mitglieder:

das Land Baden-Württemberg und

alle Schweizer Gesellschafter zusammen;

jeweils ein Mitglied:

der Landkreis Bodenseekreis,

die Stadt Konstanz,

alle übrigen seenahen deutschen Gesellschafter zusammen und

alle übrigen seefernen deutschen Gesellschafter zusammen.

Auf Beschluss der Gesellschafter können bis zu zwei weitere Aufsichtsratsmandate in Abhängigkeit der Beteiligung an der Gesellschaft vergeben werden. Die Entsendung erfolgt durch deren zuständige Organe.

- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist möglich.
Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt durch:
- a) Ablauf der Amtszeit;
 - b) Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - c) Abberufung durch die entsendende Stelle.
- (5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der jeweils Endsendungsberechtigte für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
- (6) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Der Beschlussfassung des Aufsichtsrats unterliegen außer den im Gesetz oder an anderen Stellen dieses Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen im Einzelnen:
- a) die Vorberatung von Vorlagen an die Gesellschafterversammlung;
 - b) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans sowie die der Wirtschaftplanung zugrund zu legende fünfjährige Finanzplanung;
 - c) die Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer;
 - d) der Vorschlag für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

- e) die Anstellung, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführern;
 - f) die Wahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - g) die Vorberatung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung gem. § 17 Abs. 3;
 - h) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - i) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung;
 - j) die Bestellung der Mitglieder der Programmkommission.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Gesellschafter nimmt in der Person seines gesetzlichen Vertreters an der Gesellschafterversammlung teil. Der gesetzliche Vertreter kann einen durch Vollmacht ausgewiesenen Vertreter in der Gesellschafterversammlung entsenden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern kein anders lautender Beschluss gefasst wird.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Gesellschafter gewählt.
- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf jeweils 2.600 Euro (in Worten: zweitausendsechshundert) des Stammkapitals entfällt eine Stimme.

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

- (7) Die Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen schriftlich oder in elektronischer Form fassen, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Für die Erklärung des Widerspruchs gilt eine Frist von einer Woche. Die Stimmabgabe für einen Umlaufbeschluss muss so schnell als möglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Umlaufbeschlusses erfolgen.
- (8) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der darauf folgenden Gesellschafterversammlung zu genehmigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Kopie der Niederschrift zu versenden.

§ 11

Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen über die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks, über die Schwerpunkte der Arbeit und die Planungen der Gesellschaft.
- (2) Sie beschließt in den ihr gesetzlich und durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Angelegenheiten sowie insbesondere über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Verwendung des Gewinns und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrats;
 - d) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - e) die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
 - f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - g) die Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen;
 - h) die Verfügung von Geschäftsanteilen;
 - i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich der Festlegung der Kapitaleinlagen sowie der Beteiligungsquoten;
 - k) die Auflösung, die Verschmelzung oder die Umwandlung der Gesellschaft;

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

- l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- m) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 12

Programmkommission

- (1) In Programmangelegenheiten wird die Geschäftsführung durch die Programmkommission beraten und unterstützt.
- (2) Die Programmkommission besteht aus sieben bis neun in der Kulturarbeit erfahrene Mitglieder, die auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat bestellt werden.
- (3) Die Mitglieder der Programmkommission sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Vorsitz und führt die Geschäfte.

§ 13

Übertragung, Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung (durch Veräußerung oder Rechtsnachfolge) von Geschäftsanteilen ist nur nach vorherigem Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, zulässig. Die übrigen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht.
- (2) Die Übertragung ist entweder auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die im Gesellschafterbeschluss genannt werden müssen, oder auf die Gesellschaft selbst möglich, falls die Voraussetzungen der §§ 30, 33 GmbHG vorliegen. Der Erwerber (Käufer oder Rechtsnachfolger) eines Geschäftsanteils muss fähig und bereit sein, die Gesellschaft und ihre Zwecke aktiv zu fördern.
- (3) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 14

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft zum 30.06. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des folgenden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.
- (2) Für die Verwendung der gekündigten Geschäftsanteile gilt § 13 entsprechend.

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

§ 15

Entgelt

In allen Fällen der Übertragung nach § 13 und der Kündigung nach § 14 ist dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt entspricht dem Wert des eingezahlten, gegebenenfalls durch Verluste geminderten Kapitalanteils.

§ 16

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Wirtschaftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind dem Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind den Gesellschaftern nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Gesellschaft hat die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen, die für Unternehmen des privaten Rechts, an denen die kommunalen Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, gelten, zu beachten.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck von der Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen jährlich vom Aufsichtsrat gewählten und beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Eine abweichende Regelung nach § 103 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung ist möglich. Für die Prüfung gelten die §§ 316 bis 324 HGB – wie sie für große Kapitalgesellschaften gelten – entsprechend. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussbericht des Wirtschaftsprüfers hat auch die in § 53 Absatz 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen zu enthalten.

E N T W U R F

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Abs. 2 durchgeführte Prüfung unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der den Jahresabschluss mit seiner Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten hat. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Abdeckung eines Verlustes vorzulegen und mit einer Beschlussempfehlung weiterzuleiten. Die genannten Unterlagen sind auch dem Beteiligungsmanagement der Gesellschafter umgehend zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich am Sitz der Gesellschaft bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (5) Der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungsbehörde der Kommunen und dem Landesrechnungshof werden das Recht zur Prüfung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 111 Landeshaushaltsordnung eingeräumt. Darüber hinaus werden diesen sowie den Rechnungsprüfungsämtern bzw. den beauftragten Rechnungsprüfern der Gesellschafter die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (6) Die Gesellschaft stellt den Gesellschaftern auf Anforderung sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Die Einzelheiten werden zwischen der Geschäftsführung und den Gesellschaftern geregelt.

§ 18

Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung, Vervielfältigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten, nicht durch Verluste geminderten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten und noch vorhandenen Sacheinlagen übersteigt, entsprechend der Höhe der gehaltenen Geschäftsanteile an die Gesellschafter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke der Kunstförderung zu verwenden haben. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.

ENTWURF

Stand: Gesellschafterversammlung vom 6. November 2008

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrags bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Gesellschafter bei Abschluss dieses Vertrags getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.
- (3) Weist dieser Gesellschaftsvertrag Lücken auf, so gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesellschafter sind zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck gebietet.
- (4) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

§ 21 Inkrafttreten

Der Gesellschaftsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag

Liste der Gesellschafter der
BODENSEEFESTIVAL GmbH
Sitz Friedrichshafen

Gesellschafter	Zahl der Geschäftsanteile	Nennbetrag	Stammeinlage
Stadt Friedrichshafen	30	2.600 EUR	78.000 EUR
Kanton St. Gallen, Schweiz	10	2.600 EUR	26.000 EUR
Landkreis Bodenseekreis	6	2.600 EUR	15.600 EUR
Stadt Konstanz	5	2.600 EUR	13.000 EUR
Stadt Ravensburg	3	2.600 EUR	7.800 EUR
Stadt Weingarten	2	2.600 EUR	5.200 EUR
Stadt Tettnang	2	2.600 EUR	5.200 EUR
Landkreis Ravensburg	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Landkreis Sigmaringen	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Gemeinde Langenargen	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Stadt Lindau	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Stadt Meersburg	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Stadt Überlingen	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Stadt Singen	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Gemeinde Kressbronn	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Stadt Pfullendorf	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Kanton Thurgau, Schweiz	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Stadt St. Gallen, Schweiz	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Stadt Kreuzlingen, Schweiz	1	2.600 EUR	2.600 EUR
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Schweiz	1	2.600 EUR	2.600 EUR
BODENSEEFESTIVAL GmbH	5	2.600 EUR	13.000 EUR
Summe	76		197.600 EUR